

Anlage 3: Regelung für die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 dieser Ordnung**§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

§ 2 Bestandteile der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

1. einer schriftlichen Prüfung
2. einer Zulassungsarbeit
3. einer Präsentation der Zulassungsarbeit
4. einem Eignungsgespräch.

§ 3 Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 90-120 Minuten und umfasst das Thema „Mathematik“. Anstelle der Klausur ist auch die Anerkennung von innerhalb eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Fach „Mathematik“ im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsarbeit

Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem unter Anwendung der Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereichs Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Umfang der Zulassungsarbeit wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß beim Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss gemäß § 4 dieser Ordnung abzugeben. Bei der Abgabe hat die Verfasserin bzw. der Verfasser an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen als die angegebenen benutzt wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 5 Präsentation der Zulassungsarbeit

In der mündlichen Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Zulassungsarbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale und didaktische Kompetenz sollen sie dahingehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich, strukturiert, überzeugend und in der vorgegebenen Zeit zu präsentieren. Die Dauer der Präsentation wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

§ 6 Eignungsgespräch

Im Eignungsgespräch werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber von einem Master-Fernstudium der Informatik sowie deren Motivation und persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung. Die Dauer des Eignungsgesprächs wird vorgegeben und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

§ 7 Bewertung der Prüfungsteile

Die einzelnen Teile der Eignungsprüfung gemäß §§ 3-6 dieser Anlage werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsteile, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder die nicht fristgerecht abgeliefert wurden, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Prüfungen, bei denen das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde oder wenn der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt, wenn alle Teile der Eignungsprüfung gemäß § 2 dieser Anlage mit „bestanden“ bewertet wurden und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) erfüllt sind. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden sind. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, falls die Eignungsprüfung nicht bestanden ist.

(2) Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, müssen spätestens im 3. Semester nach Bestehen der Eignungsprüfung das Studium des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen. Sollte die Aufnahme des Studiums nicht fristgerecht erfolgen, verliert das Ergebnis der Eignungsprüfung seine Gültigkeit. Im Einzelfall kann der Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss die Frist verlängern. Vorherige Wiederholungsversuche werden bei der Versuchszählung berücksichtigt und können dazu führen, dass die Eignungsprüfung nicht erneut abgelegt werden kann.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teile der Eignungsprüfung müssen spätestens beim übernächsten Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. Andernfalls ist die gesamte Eignungsprüfung gemäß § 2 dieser Anlage zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium).

§ 10 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an einem Prüfungsteil gemäß § 2 dieser Anlage nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Eignungsprüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie unbeschadet ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zu einer Prüfungsleistung gemäß § 2 dieser Anlage nicht an dieser teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als „nicht bestanden“.

§ 11 Täuschung

(1) Bei Täuschungsversuchen gilt § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen; die Verwarnung kann auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten oder
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen.

§ 12 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die für jede Bewerberin und jeden Bewerber aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfenden, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. der Name der Bewerberin / des Bewerbers,
3. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 dieser Anlage,
4. die Namen der Aufsichtsführenden bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 dieser Anlage,
5. die Protokolle der Präsentation gemäß § 5 dieser Anlage und des Eignungsgesprächs gemäß § 6 dieser Anlage,
6. die Bewertungen der Prüfungsteile gemäß § 7 dieser Anlage,
7. das Gesamtergebnis gemäß § 8 dieser Anlage und
8. besondere Vorkommnisse.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 14 Übergeordnete Regelungen

Soweit in dieser Regelung für die Eignungsprüfung keine speziellen Festlegungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Fernstudium Informatik (Aufbaustudium) in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier in ihren jeweiligen Fassungen sinngemäß.